



Bohnen +
Kollegen

Erbschaftssteuer





TRANSKRIPTION: VORTRAG ERBSCHAFTSSTEUER VON FRANK OTTEN, STEUERBERATER

EINSTIEG

Einen guten Abend, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte mich den Worten meiner Vorredner anschließen. Ich freue mich sehr über das große Interesse an dem Thema der heutigen Veranstaltung – „Erben und Vererben“. Zunächst vielen Dank an Herrn Mross für die lieben Begrüßungsworte und für die Einladung. Mein Name ist Frank Otten, ich bin als Steuerberater für die Bohnen + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig. In dieser Funktion berate ich unsere Mandanten in erbschaft- und schenkungsteuerlichen Angelegenheiten.

Zum Thema „Erben und Vererben“ gehört auch mit immer weiter wachsender Bedeutung die Erbschaftsteuer. So hat sich das Geldvermögen der Deutschen in den letzten rund 25 Jahren mehr als verdoppelt und in den letzten 30 bis 35 Jahren sogar mehr als verfünffacht. Fast parallel dazu stieg auch das Aufkommen der Erbschaftsteuer von ca. 0,7 Mrd. € im Jahre 1983 auf über 9,8 Mrd. € im Jahr 2021, und diese Tendenz ist

weiter steigend. Sie sehen hieran, welche zunehmende Bedeutung der Erbschaftsteuer zufällt und dass bei immer mehr Nachlassfällen Erbschaftsteuer vom Finanzamt veranlagt wird.

Ein Hauptgrund für diese Entwicklung ist sicherlich der, dass früher überwiegend innerhalb des engsten Familienkreises vererbt worden ist, d. h. von Eltern auf die Kinder oder von Ehepartner auf Ehepartner. Heute wird deutlich häufiger auf weiter entfernte Angehörige oder auf mit dem Verstorbenen nicht verwandte Menschen vererbt als früher. Nur mit dem entscheidenden Unterschied, dass die engsten Angehörigen deutlich höhere Erbschaftsteuer-Freibeträge haben, wie wir später auch nochmal sehen werden.

Daraus folgt, dass bei den Überlegungen zu der Frage „Was soll mit meinem verbleibenden Vermögen nach meinem Tod passieren?“ der Aspekt der Erbschaftsteuer immer bedeutsamer wird. Darum habe ich einmal folgende Agenda für meinem Vortrag aufgestellt:

BEDEUTUNG UND STEUERGEGENSTAND DER ERBSCHAFTSTEUER

Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist eine Erbanfallsteuer und keine Nachlasssteuer, d. h., besteuert wird nicht der Nachlass des Erblassers im Ganzen, sondern der Vermögensanfall beim Erben.

In Deutschland unterliegt eine Erbschaft, also ein Erwerb von Todes wegen, der Steuerpflicht. Dabei ist der durch den unentgeltlichen Vermögensübergang beim Erben bewirkte Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, also die Bereicherung ohne Gegenleistung, Gegenstand und zugleich Rechtfertigung der Erbschaftsteuer.

Das kann ein Erwerb durch Erbanfall sein, also wenn man in einem Testament oder Erbvertrag als Erbe eingesetzt wurde oder als gesetzlicher Erbe zum Zuge kommt – und die Erbschaft dann auch annimmt. Dann muss man auf das Vermögen, das man als Erbe erhält, grundsätzlich Erbschaftsteuer bezahlen. Weiterhin zählt hierzu auch, was man gemäß einem Testament oder Erbvertrag als Vermächtnis, als Auflage erhält, oder auch ein geltend gemachter Pflichtteil.

Zur Vervollständigung der Tatbestände, die der sachlichen Steuerpflicht unterliegen, sind noch zu nennen:

Schenkung unter Lebenden, Zweckzuwendungen, Vermögen einer Stiftung



PERSÖNLICHE STEUERPFLICHT/WER IST STEUERPFLICHTIG?

Es ist hierbei zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Bei unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der Steuer der gesamte Vermögensanfall, auch mit seinen im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen. Bei der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt nur das im Inland befindliche Vermögen der Steuerpflicht.

Die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht besteht, wenn der Erblasser oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Todes Inländer ist. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn einer von diesen Beteiligten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ist der Erblasser zwar kein Inländer, dafür ist aber ein Erbe von mehreren Erwerbern Inländer, umfasst die Steuerpflicht das gesamte in-

und ausländische Vermögen, das auf diesen inländischen Erben oder Erwerber übergeht.

Die beschränkte Steuerpflicht greift dagegen dann, wenn keiner der Beteiligten Inländer ist, aber inländisches Vermögen übertragen wird. Die Steuerpflicht umfasst nur das Inlandsvermögen (i. S. d. § 121 BewG), das auf einen Erwerber übergeht.

ANZEIGEPFLICHT

Nach § 30 Absatz 1 ErbStG ist jeder der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegende Erwerb (§ 1 ErbStG) innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt seiner jeweiligen zuverlässigen und gewissenhaften Kenntniserlangung durch den Erwerber anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für inländische und ausländische Erwerber gleichermaßen. Die Anzeige haben die Erben an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt abzugeben, in dessen Bereich der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Die Anzeige der Erben an das Finanzamt hat schriftlich un-

ter Angabe des Rechtsgrunds des Erwerbs sowie des Gegenstands und des Werts zu erfolgen.

Einer Anzeige bedarf es allerdings nicht, wenn das Finanzamt aus anderen Quellen über einen der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb unterrichtet ist (Notar, Gericht, Konsulat). Das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser muss eindeutig daraus hervorgehen.

Unterlässt der Erwerber die Anzeige und wird hierdurch auf Grund der fehlenden Anzeige keine Steuer festgesetzt,

kann sich der Erwerber unter Umständen einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) bzw. einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) strafbar machen. Wird keine Steuer geschuldet, ist die fehlende Erwerbsanzeige straflos. Wird durch eine nicht rechtzeitige Erwerbsanzeige keine Steuer festgesetzt, ist eine Rückkehr in die Legalität unter den Voraussetzungen einer Selbstanzeige (§§ 371, 378 AO) möglich. Die Festsetzungsverjährung ist gemäß § 170 (2) Nr. 1 AO bis zu 3 Jahren gehemmt.

ERBSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG



Nach Eingang der Anzeige/Mitteilung des Erwerbers prüft das Finanzamt, ob der Anzeigende zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern ist oder nicht. Kommt das Finanzamt im Rahmen dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Vorgang vorliegt, der eine Steuerpflicht auslöst, so kann es jeden an diesem Erbfall Beteiligten zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern (§ 31 ErbStG [Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz]). Es kommt hier ausdrücklich nicht darauf an, ob die vom Finanzamt zur Abgabe der Erklärung aufgeforderte Person am Ende tatsächlich der Erbschaftsteuer unterliegt.

Das Finanzamt setzt dem Beteiligten zur Abgabe der Erklärung eine Frist, die jedenfalls mindestens einen Monat betragen muss. Bei Bedarf kann man beim Finanzamt die Verlängerung dieser Frist beantragen (§ 109 AO [Abgabenordnung]). Lässt man die vom Finanzamt gesetzte Frist verstreichen und beantragt man auch keine Fristverlängerung, dann kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben, der dann zusätzlich zur Erbschaftsteuer zu bezahlen ist (§ 152 AO).

Die Erbschaftsteuererklärung selbst ist auf dem amtlichen Vordruck in Papierform abzugeben, die das Finanzamt regelmäßig mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung übermittelt. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Sind mehrere Erben vorhanden, können diese die Erklärung gemeinsam unterschreiben und einreichen. Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eingesetzt, hat dieser die Steuererklärung zu unterschreiben und einzureichen.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ist der sogenannte steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht ausdrücklich steuerfrei ist (§ 10 [1] ErbStG). Die Ermittlung dieser Bemessungsgrundlage erfolgt in den Schritten gemäß der angezeigten Folie (Schaubild):

Gesamter Vermögensanfall

abzgl. abzugsfähiger Nachlassverbindlichkeiten

= Bereicherung des Erwerbers

abzgl. sachlicher Steuerbefreiungen

abzgl. persönlicher Freibeträge

= steuerpflichtiger Erwerb

Zum Vermögensanfall gehört alles, was im Erbfall auf den Erwerber übergeht: Vermögensgegenstände, Grundstücke, Hinterbliebenenbezüge, Rechte.

Nachlassverbindlichkeiten

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören die Schulden des Erblassers (Erblasserschulden) und die aus Anlass des Erbfalls entstehenden Verbindlichkeiten (Erbfallschulden) sowie die Kosten der Verwaltung des Nachlasses. Erblasserschulden sind alle zu Lebzeiten des Erblassers entstandenen und bei seinem Tod noch nicht erloschenen Verbindlichkeiten – sie sind noch zu Lebzeiten vom Erblasser eingegangen worden. Erbfallschulden sind insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrecht, Vermächtnissen und testamentarischen Auflagen. Hierunter fallen auch Auflagen für ein angemessenes Grabdenkmal und die übli-

chen Grabpflegekosten. Ferner die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten werden insgesamt 10.300 € je Erbfall und nicht je Erwerber abgezogen, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

Von der Bereicherung des Erwerbers werden noch die sachlichen Steuerbefreiungen und die persönlichen Freibeträge abgezogen, so dass man schließlich den steuerpflichtigen Erwerb erhält, auf den dann die festzusetzende Erbschaftsteuer berechnet wird.

BEWERTUNG DES VERMÖGENS/WIE WIRD DER VERMÖGENSANFALL BEWERTET?

Um diesen steuerpflichtigen Erwerb der Höhe nach zu bestimmen, ist das übergegangene Vermögen nach den Vorgaben des Erbschaftsteuergesetzes und den einschlägigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu bewerten. Als Wertmaßstab für die Bewertung des Vermögens wird gem. § 12 (1) ErbStG i. V. m. § 9 BewG grundsätzlich der gemeine Wert/Verkehrswert angesetzt. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert), und entspricht dem Preis, den ein fremder Dritter bezahlen würde.

Für die Bewertung von z. B. Grundstücken und Betriebsvermögen hat der Gesetzgeber für die Ermittlung des gemeinen Werts typisierende Bewertungsverfahren im Gesetz verankert.

Der Erbe kann grundsätzlich nur durch Vorlage eines von einem Sachverständigen erstellten Wertgutachtens oder durch zeitnahe Verkäufe einen tatsächlichen niedrigeren Verkehrswert gegenüber dem Finanzamt geltend machen.



SACHLICHE STEUERBEFREIUNGEN

(§ 13 FF. ERBSTG)

Was positiv ist: Es gibt eine Vielzahl von sachlichen Steuerbefreiungen. Welche dabei Anwendung finden kann, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Exemplarisch möchte ich einige wesentliche Befreiungen herausnehmen.

1. Steuerentlastungen für Produktivvermögen

Sog. Produktivvermögen = Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der

Erblasser zu mehr als 25 % unmittelbar am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war. Der Erwerb von diesem begünstigten Vermögen wird in Abhängigkeit davon entlastet, wie hoch der Wert des insgesamt erworbenen begünstigten Vermögens ist. Die Steuerentlastungen gelten für Erwerbe von Todes wegen, soweit dabei vom Erblasser stammendes begünstigtes Produktivvermögen erworben wird.

Begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. €

REGELVERSCHONUNG

Der Erwerb wird im Rahmen der Regelverschöpfung entlastet um

- einen Wertabschlag von 85 % und
- einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 € auf den verbleibenden Wert dieses Vermögens

Der Abzugsbetrag gilt für jeden Erwerber, steht aber für das gesamte innerhalb von 10 Jahren von derselben Person zugewendete Produktivvermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

Der Erwerber muss über die Zeitspanne von 5 Jahren eine Mindestlohnsumme von 400 % der Ausgangslohnsumme – das ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Wirtschaftsjahre vor dem Erwerb – einhalten; bei einem Unterschreiten entfällt der Wertabschlag an-

teilig. Der Wertabschlag und der Abzugsbetrag entfallen rückwirkend, soweit innerhalb von 5 Jahren das entlastete Vermögen veräußert oder aufgegeben wird oder darin enthaltene wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert oder in das Privatvermögen überführt oder betriebsfremden Zwecken zugeführt werden (§ 13a [6] ErbStG).

Eine Nachversteuerung erfolgt ferner, wenn der Erwerber eines Gewerbebetriebs, eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Anteils an einer Personengesellschaft bis zum Ende des letzten in die 5-Jahres-Frist fallenden Wirtschaftsjahrs Überentnahmen tätigt. Das ist der Fall, wenn seine Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne um mehr als 150.000 € übersteigen; Verluste bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 13a [6] Nr. 3 ErbStG).

Auf Antrag kann der Erwerber im Rahmen der Optionsverschö-
nung einen Wertabschlag von 100 % und damit eine vollständige
Befreiung erreichen (§ 13a [10] ErbStG). Die Mindestlohnsumme
beträgt hier 700 % der Ausgangslohnsumme über einen Zeitraum
von 7 Jahren. Die Behaltensfrist beträgt ebenfalls 7 Jahre (§ 13a
[8] ErbStG).

SACHLICHE STEUERBEFREIUNGEN (§ 13 FF. ERBSTG)

ABSCHMELZMODELL

2. Hausrat und andere bewegliche körperliche
Gegenstände

Jeder Erwerber der Steuerklasse I erhält für
Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücken
einen Freibetrag von 41.000 €. Für andere be-
wegliche körperliche Gegenstände, dazu zählen
auch Kunstgegenstände und Sammlungen, be-
trägt der Freibetrag 12.000 €.

Jeder Erwerber der Steuerklasse II oder III er-
hält für Hausrat sowie für andere bewegliche
körperliche Gegenstände einen zusammenge-
fassten Freibetrag von 12.000 €.

3. Erwerb einer vom Erblasser zu eigenen
Wohnzwecken genutzten Wohnung (Familien-
heim), wenn ...

1. Erwerber der überlebende Ehegatte oder
Lebenspartner ist und dieser das Familienheim
unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
Eine bestimmte Größe oder Wertbegrenzung
für das Familienheim besteht nicht. Die Steuer-
befreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erwer-
ber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren
nach dem Erwerb verkauft oder vermietet bzw.
die Selbstnutzung aufgibt. Ausnahme: Der Er-
werber verstirbt oder wird so pflegebedürftig,
dass ihm das Führen eines eigenen Haushalts
aus objektiven Gründen nicht mehr möglich ist.

2. Erwerber ein Kind bzw. mehrere Kinder oder
Kinder eines verstorbenen Kindes sind und
diese das Familienheim unverzüglich zu eigenen
Wohnzwecken nutzen. Die Befreiung ist auf ein
Familienheim bis 200 m² Wohnfläche begrenzt,

auch wenn mehrere Erwerber vorhanden sind. Ist die Wohnfläche größer, ist nur der auf die Wohnfläche von 200 m² entfallende Teil des Grundstückswerts befreit. Die Steuerbefreiung entfällt ebenfalls rückwirkend, wenn ...

4. Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet werden, wird ein Wertabschlag von 10 % gewährt (§ 13d ErbStG). Hierbei kann es sich um ein Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus sowie die zu Wohnzwecken vermieteten Teile eines gemischt genutzten Grundstücks oder eines Geschäftsgrundstücks handeln.

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Von der Besteuerung werden dann noch die sogenannten persönlichen Freibeträge ausgenommen. So verbleibt beispielsweise für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner des Erblassers ein Erbe von bis zu 500.000 € komplett steuerfrei. Bei Kindern beträgt der Steuerfreibetrag 400.000 €, bei den Eltern des Erblassers 100.000 €. Leben die Kinder noch, gilt für die Enkel ein Freibetrag von 200.000 €. Die Freibeträge für die Urenkel liegen bei 100.000 €. Für Personen der Steuerklasse II beträgt der Steuerfreibetrag 20.000 €, für solche der Steuerklasse III ebenfalls 20.000 €. Nur soweit der Erbe (oder der Vermächtnisnehmer/Pflichtteilsberechtigte/Begünstigte einer Auflage) Vermögenswerte über diese Freibeträge hinaus erhält, muss er den Mehrbetrag mit den nachfolgend beschriebenen Steuersätzen versteuern.

Wichtig: Die persönlichen Freibeträge stehen alle 10 Jahre einmal zur Verfügung (§ 14 ErbStG).

BESONDERER VERSORGUNGSFREIBETRAG

Der besondere Versorgungsfreibetrag soll die unterschiedliche Behandlung der auf Gesetz oder Arbeits- und Dienstverträgen des Erblassers beruhenden Versorgungsbezüge einerseits

und der übrigen, auf einem privaten Vertrag begründeten Versorgungsbezüge andererseits beseitigen oder zumindest abmildern. Erhalten der überlebende Ehegatte oder die Kinder aus Anlass des Todes des Erblassers keine oder nur geringe Versorgungsbezüge, steht ihnen ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu.

Der überlebende Ehegatte erhält zusätzlich zum Freibetrag nach § 16 ErbStG einen Versorgungsfreibetrag bis zu 256.000 € (§ 17 [1] ErbStG). Erwirbt ein Ehegatte von Todes wegen nicht erbschaftsteuerbare Versorgungsbezüge, sind diese mit Ihrem Kapitalwert auf den Versorgungsfreibetrag anzurechnen (R E 17 ErbStR 2011). Kinder erhalten einen nach Altersstufen gestaffelten Freibetrag zwischen 10.300 € und 52.000 €. Hier erfolgt ebenfalls eine Anrechnung von nichterbschaftsteuerbaren Versorgungsbezügen.

STEUERKLASSEN (§ 15 ERBSTG)

Jetzt, wo der Wert der Bereicherung des Erwerbers feststeht, wird hierauf nach Abzug von sachlichen und persönlichen Freibeträge die zu entrichtende Steuer/steuerliche Belastung berechnet. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Erben zu einer von 3 gesetzlich vorgesehenen Steuerklassen. Die Einteilung der Erwerber in eine der Steuerklassen geschieht nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser.

In die günstigste Steuerklasse I fallen der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel und Großkel sowie die Eltern und Großeltern des Erblassers. Die Steuerklasse II ist für entfernte Verwandte vorgesehen, also Geschwister, Nichten und Neffen, die Stiefeltern, Schwiegereltern sowie den geschiedenen Ehegatten des Erblassers. Die Steuerklasse III gilt für alle übrigen weit entfernten Verwandten, also Cousins und Cousinen, Großnichten und -neffen, sowie für alle nicht verwandten Erwerber, darunter auch Verlobte, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sowie die nicht natürlichen Personen.

Dank günstigerer Steuersätze und höherer Freibeträge gilt im Grundsatz, dass man verhältnismäßig umso weniger Steuern entrichten muss, je näher man mit dem Erblasser verwandt war.



STEUERSÄTZE/STEUERTARIF

Der Erbschaftsteuertarif ist ein Stufentarif mit Härteausgleich bei geringfügigem Überschreiten einer Wertstufe (§ 19 ErbStG).

Die jeweiligen Steuersätze können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Bis 75.000	7	15	30
Bis 300.000	11	20	30
Bis 600.000	15	25	30
Bis 6.000.000	19	30	30
Bis 13.000.000	23	35	50
Bis 26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Der Steuersatz für Personen der Steuerklasse I liegt beispielsweise bei einem steuerpflichtigen Erwerb von bis zu 75.000 € bei 7 %, Personen der Steuerklasse III haben hier 30 % zu entrichten. Diese Werte steigen kontinuierlich mit dem Wert der Erbschaft an. Bei einer Erbschaft von mehr als 26.000.000 € bezahlen Steuerpflichtige der Klasse I dann 30 %, solche der Klasse III 50 % des steuerpflichtigen Erwerbs.

ZUSAMMENRECHNUNG MEHRERER ERWERBE

Alle Vermögensanfälle, die ein Erwerber innerhalb von 10 Jahren von derselben Person durch Schenkungen und von Todes wegen erhält, sind zusammenzurechnen (§ 14 ErbStG).

ÜBERLEGUNGEN BEI GROSSEM VERMÖGEN

Ich kann Sie beruhigen: Bei den meisten Erbfällen fällt aufgrund der hohen Freibeträge keine Erbschaftsteuer an. Allerdings gilt: Je höher das vorhandene Vermögen und je ungünstiger die anzuwendende Steuerklasse für die Erben ist, umso früher ist die Nachlassregelung zu planen und sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nachfolgend möchte ich Ihnen anhand von 3 Beispielen aufzeigen, wie mit relativ einfachen Mitteln/Maßnahmen die Erbschaftsteuerbelastung verringert werden kann.

Gleichmäßige Verteilung des Vermögens auf die Ehegatten durch Schenkungen und das Ausnutzen der Steuerfreibeträge:

Es kann beträchtlich Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer gespart werden, wenn das Vermögen gleichmäßig auf die Ehegatten verteilt wird. Dadurch ist es möglich, dass die Kinder von jedem Ehegatten die Steuerfreibeträge voll ausnutzen können. Weil die Steuerfreibeträge die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs mindern, kommen außerdem niedrigere Steuersätze zur Anwendung.

Vorweggenommene Erbfolge: persönliche Freibeträge alle 10 Jahre erneut geltend machen, voll ausnutzen und wenn möglich nicht überschreiten:

Bei 2 Kindern und 2 Elternteilen ergibt sich über 2 10-Jahres-Zeiträume dann in der Summe ein Vermögen von 3.200.000 €, das steuerfrei übertragen werden kann. Durch geschickte frühzeitige Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge lassen sich die Steuerfreibeträge für die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer alle 10 Jahre durch Schenkungen neu nutzen und ausschöpfen.

Weiter kann es bei der vorzeitigen Übertragung von Immobilien je nach Einkommen und Steuerbelastung erwägenswert sein, eine Leibrente oder einen Nießbrauch zugunsten der übertragenden Eltern zu vereinbaren.

Eine weitere Möglichkeit ist es, im Testament bereits lebende Enkelkinder (200.000 €) oder Urenkelkinder (100.000 €) zu bedenken.

Verwandtschaftsbeziehung herstellen:

Änderung der Familienverhältnisse herbeiführen, denn Ehegatten und Lebenspartner gehören zur Steuerklasse I. Für sie gilt ein vergleichsweise geringerer Erbschaftsteuersatz. Auch erhalten sie mit 500.000 € von allen den höchsten Erbschaftsteuerfreibetrag.

Erbschaft ausschlagen:

Ist das Testament ungünstig gestaltet und es gibt nähere Verwandte, können sehr hohe Erbschaftsteuern anfallen. Als Erbe kann man dem eventuell begegnen, indem man die Erbschaft ausschlägt. Der Nachlass fällt dann gegebenenfalls an nähere Verwandte, für die eine geringere Steuerlast und höhere Freibeträge gelten können. Man verliert mit Ausschlagen der Erbschaft allerdings seinen Anspruch auf das Erbe.

ABSCHLUSS

Ich hoffe, ich konnte mit meinem Vortrag ein wenig Bewusstsein dafür schaffen, wie komplex und umfassend das Thema „Erb-schaftsteuer“ ist. Und ich würde mich freuen, wenn Sie heute Abend nach Hause gehen mit der Erkenntnis, dass, wenn bei Ihnen die Nachlassplanung ansteht oder Sie unerwartet Erbe werden, Sie sich an die heutige Veranstaltung erinnern und sich sagen: Über dieses Thema muss ich mir mehr Gedanken machen. Auf jeden Fall stehen die hier anwesenden Experten Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Einen schönen Abend.

